



Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg

Bearb.: Mag. Franz Krieger
Tel.: +43 (3462) 2606-220
Fax: +43 (3462) 2606-550
E-Mail: bhdl@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHDL-100493/2015-6

Deutschlandsberg, am 20.01.2023

Ggst.: SPAR Österreichische Warenhandels-Aktiengesellschaft,
Zweigniederlassung Graz,
Änderung der bestehenden Betriebsanlage
in der KG 61207 Gams;
***Ansuchen um Erteilung der
gewerbebehördlichen Genehmigung***

K u n d m a c h u n g

Mit Eingabe vom 18.11.2022 hat die SPAR Österreichische Warenhandels-Aktiengesellschaft, Zweigniederlassung Graz, 8055 Graz-Puntigam, Hafnerstraße 20, um die Erteilung der gewerbebehördlichen Genehmigung für die **Änderung** der bestehenden Betriebsanlage – ***Umbau und Zubau des Sparmarktes (Neustrukturierung des Verkaufsraumes, neue Lager- und Nebenräumlichkeiten samt Technikraum, Tiefkühlzelle, Sozialraum, Büro, Garderoben und Sanitärräume, Neusituierung der bestehenden sowie Schaffung zweier neuer Parkplätze, Adaptierung der Werbeanlagen und Errichtung einer Aufdach-Photovoltaikanlage)*** – am Standort in 8524 Bad Gams 145, GrdSt. Nr. 105/1, KG 61207 Gams, welche mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg vom 25.7.2002, GZ: 4.1-165/01, erstmalig genehmigt wurde, angesucht.

Hierüber wird die örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

Mittwoch, dem 8.2.2023, mit Beginn um ca. 14:00 Uhr,

angeordnet.

Treffpunkt der Verhandlungsteilnehmer: **8524 Bad Gams 145**

Rechtgrundlagen: §§ 81 und 74 ff GewO 1994 und
§§ 40 bis 44 AVG 1991

Verhandlungsleiter: Mag. iur. Franz Krieger

Hinweise:

Sie haben die Möglichkeit an dieser Verhandlung teilzunehmen, eine Verpflichtung dazu besteht jedoch nicht. Sie können selbst kommen oder sich von einer bevollmächtigten Person vertreten lassen. Sofern Sie Einwände gegen das Projekt haben, müssen Sie diese bis spätestens am Tag vor der mündlichen Verhandlung beim gefertigten Amte oder während dieser Verhandlung vorbringen.

Erheben Sie keine Einwendungen, verlieren Sie Ihre Parteistellung und scheiden damit aus dem Verfahren aus. Die Behörde ist verpflichtet, alle gesetzlich geschützten Interessen – somit auch die Nachbarrechte – im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

In die eingereichten Projektunterlagen kann bis zum Tag vor der Verhandlung beim gefertigten Amte, 1.Stock, Zimmer Nr. 11, Einsicht genommen werden.

Mit freundlichen Grüßen
Die Bezirkshauptfrau i.V.

Mag. Franz Krieger
(elektronisch gefertigt)